



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Realschulen und Gymnasien in Bayern

- per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.9-5S5610-6.104418

München, 16.11.2009
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Butz

Übertritt von der Jahrgangsstufe 5 der Realschule in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass stellen wir Folgendes klar:

- Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 der Gymnasialschulordnung – GSO).
- Eine gymnasiale Eignung liegt (unverändert) vor bei Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,33 beträgt. Eine entsprechende Zeugnisbemerkung ist hier aufzunehmen.

- Ab dem 1. August 2010 gilt dann § 34a der Realschulordnung – RSO, wonach die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums vorliegt, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Gesamtdurchschnittsnote in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt.

Die Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien in Bayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent

gez. Anton Schmid
Ministerialdirigent